



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921.194/29-II/A/1/89

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Fröhlich

2543

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 83 GE 98

Datum: 15. DEZ. 1989

Verteilt 20. De- 1989 R. Stöckel

Ihre GZ/vom

St. Bauer

Betrifft: Entwurfkonvolut im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum mit Note der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport vom 12. Oktober 1989,

GZ 12.690/20-III/2/89, versandten Entwurfkonvolut betreffend die Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen (Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, des Schulzeitgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Landeslehrer-Dienstrechtsge- setzes 1984; Verordnung, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgelegt werden).

Beilagen

12. Dezember 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
St. Bauer

1989/E



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/29-II/A/1/89

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Sport

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Fröhlich	2543	12.690/20-III/2/89 12. Oktober 1989

Betrifft: Entwurfkonvolut im Zusammenhang mit der Einführung
eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen;
Stellungnahme

Das BKA Sektion II nimmt zum gegenständlichen Entwurfkonvolut wie
folgt Stellung:

I.

A. Änderungen des Schulorganisationsgesetzes:

Zu Art. I Z 3 (§ 8 lit. i)

Nach dem Entwurf der Legaldefinition bezieht sich die gegenstandsbezogene Lernzeit auf einen bestimmten Pflichtgegenstand; sie darf höchstens eine Stunde am Tag umfassen und muß nicht täglich vorgesehen werden. Eine nähere Determinierung ist nicht vorgesehen. Wer die Festlegung trifft, inwieweit der vorgesehene Rahmen an gegenstandsbezogener Lernzeit ausgeschöpft wird und auf welchen Pflichtgegenstand sie sich bezieht, wird nicht ausgesprochen. Für den Bereich der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderpädagogik hat der Bund dabei offenbar keinerlei Dispositionsmöglichkeit, obwohl er wegen der Refundierungspflicht finanziell unmittelbar betroffen ist.

- 2 -

Zu Art. I Z 5, 8, 14 (§ 13 Abs. 3)

Eine Determinierung der Umstände, bei deren Vorliegen die Bestellung eines Leiters des Betreuungsteiles erfolgen darf, wäre geboten.

Zu Art. I Z 6 und 9 (§ 14 Abs. 4):

Eine völlig freie Regelung über die Gruppengröße durch die Ausführungsgesetzgebung könnte zu Folgewirkungen auf die durch den Bund vorzusehenden Gruppengrößen führen.

Bei einer entwurfsgemäßen grundsatzgesetzlichen Regelung über die Gruppengröße in der gegenstandsbezogenen Lernzeit kann die Ausführungsgesetzgebung die Mindestzahl mit zehn und die Höchstzahl mit 15 Schülern festlegen, weshalb durchschnittliche Gruppengrößen von unter 15 Schülern möglich sind. Dies kann Einfluß auf die vom Bund vorzusehende Gruppengrößen (Unterstufe der AHS) haben.

Es wäre im Zusammenhang mit den Regelungen über die Gruppengröße klarzustellen, daß die erforderlichen Schülerzahlen für jeden Wochentag gesondert zu ermitteln sind, weil ja auch die Teilnahme am Betreuungsteil auf einzelne Wochentage beschränkt sein kann. Eine andere als eine tageweise Betrachtung könnte (verstärkt noch durch die vorgesehene großzügige Regelung über die Erlaubnis zum Fernbleiben, etwa zum Besuch von Jugendgruppen oder privatem Musikunterricht etc.; siehe § 45 Abs. 7 lit. b SchUG in der Entwurfssatzung) de facto zu Kleinstgruppen führen.

Zu Art. I Z 11 (§ 25 Abs. 1)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die hier vorgesehenen Regelungen die Dienstnehmervertretung zu Forderungen veranlassen, deren Berücksichtigung finanzielle Konsequenzen hätte.

Die organisatorischen Auswirkungen der Führung von mehreren Abteilungen innerhalb einer Sonderschulkasse bleiben unklar.

- 3 -

Zu Art. I Z 12 (§ 27 Abs. 6):

Die Festlegung der Gruppengröße im Betreuungsteil der Sonder- schule soll nach dem Entwurf zur Gänze den Ländern überlassen bleiben. Damit begäbe sich der Bund jeder Einflußnahme auf die Gruppengröße; dies erscheint unbefriedigend, zumal den Bund über- dies hinsichtlich der gegenstandsbezogenen Lernzeit die Refundierungspflicht trifft.

B. Änderungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes:

Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 13, die offenbar beibehalten werden sollen, wären mit neuen Absatzbezeichnungen "(7)" und "(8)" zu versehen.

C. Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes:

Zu Art. I Z 9 (§ 55a):

Gegen die Formulierung des § 55a bestehen erhebliche Bedenken. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, inwieweit die hier ange- sprochene Erziehungsarbeit im Betreuungsteil einer Vorbereitung bedarf und was sie umfassen sollte.

D. Änderungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984:

Zu Art. I Z 1 (§ 48 Abs. 7):

Es fehlt eine Determinierung hinsichtlich der vorgesehenen Ein- rechnung der Erziehertätigkeit bzw. der Tätigkeit als Leiter des Betreuungsteiles in die Lehrverpflichtung.

Ein Herauslösen der sich im Zusammenhang mit der Einrechnung der Tätigkeit als Erzieher bzw. Leiter des Betreuungsteiles er- gebenden Werte aus der Rundungsbestimmung des § 47 LDG 1984 würde eine auf unterschiedliche Gegebenheiten besser abstellende Differenzierung ermöglichen.

Da die gegenstandsbezogene Lernzeit nach dem Entwurf als vom

- 4 -

Unterricht verschieden umschrieben wird, geht das BKA davon aus, daß die Betreuung in der gegenstandsbezogenen Lernzeit nicht als Unterrichtsstunde zu behandeln ist.

II.

Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung wird bemerkt:

Für alle Entwürfe ist festzuhalten, daß bei der Kostenberechnung, die ausschließlich zur 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle erfolgte und den Angaben nach die Kostenfaktoren aller anderen Entwürfe mitberücksichtigt, keine reale Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgte.

In der vom Ressort angenommenen Kostenkalkulation fehlen jedenfalls

- a) die Kosten für die einzusetzenden Erzieher im Rahmen des Betreuungsteiles,
- b) die Kosten, die aufgrund der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz und zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 für die mit der Schaffung einer neuen Leitungsfunktion indizierten Leiterzulage und die im Zusammenhang damit zu erwartenden Einrechnungen in die Lehrverpflichtung erwachsen und
- c) die Kosten für den Verwaltungsaufwand und die Personalkosten für Nichtlehrer-Personal aus dem Verordnungsentwurf.

Auch die vorliegende Kostenkalkulation, die von zwei unterschiedlichen Kalkulationsgrößen ausgeht (15 % der Schüler, 11 % der Schüler), ist nur schwer mit den in den grundsätzlichen Feststellungen der Erläuterungen getroffenen Aussagen über das Ergebnis der IFES-Erhebung korrelierbar. Die Annahme, daß bei Einführung einer Kostenbeitragspflicht der Eltern eine Akzeptanzminderung bei den Interessenten um nahezu die Hälfte eintritt, ist nach ho. Auffassung nicht verständlich.

- 5 -

Aus den vorstehend festgehaltenen Argumenten ist daher abzuleiten, daß die für dieses Projekt zu kalkulierenden Kosten wesentlich über den vom Ressort angebotenen Kostenvarianten liegen.

Zu einzelnen Entwürfen:

A. Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes:

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 56 Abs. 8 und § 62 Abs. 3):

Zu Art. I Z 10 des Entwurfes ist festzuhalten, daß aus der Institutionalisierung eines Leiters des Betreuungsteiles die Forderung nach Schaffung einer Leiterzulage und nach Einrechnung der mit der Leitung des Betreuungsteiles zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten in die Lehrverpflichtung erwartet werden muß.

Ebenso wird mit einer Forderung nach Einrechnung in die Lehrverpflichtung aus den Bestimmungen des Art. I Z 11 des Entwurfes zu rechnen sein.

B. Änderungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Zu Art. I Z 1 (§ 48 Abs. 7):

Das zu Art. I Z 10 und 11 der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz Ausgeführte gilt sinngemäß.

C. Verordnung, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgesetzt werden:

Zu § 5 wird folgende Formulierung bzw. Gliederung vorgeschlagen:

"§ 5. Der Betreuungsbeitrag ermäßigt sich bei Bedürftigkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand, das Einkommen und das Vermögen im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBI. Nr. 455, in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

- 6 -

2. Die Ermäßigung beträgt bei einem gemäß § 12 Abs. 5 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 errechneten Minderungsbetrag
 - a) von S 0,-- zwei Dritteln des Betreuungsbeitrages und
 - b) bei einem Minderungsbetrag von über S 0,-- bis S 10.000,-- ein Drittel des Betreuungsbeitrages.
3. Ansuchen um Ermäßigung des Betreuungsbeitrages können jederzeit für die auf die Stellung des Ansuchens folgende Monate des Schuljahres gestellt werden; Ansuchen, die bis zum Ablauf des ersten Monats des Unterrichtsjahres gestellt werden, gelten bereits für diesen Monat."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. Dezember 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
